

G e s e t z

VOM

über die Beschränkung des Auspflanzens von Weinreben.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Verboten ist:

1. das Auspflanzen von Weinreben über ein Ausmaß von 100 m^2 ;
2. die Vergrößerung einer Rebpflanzung unter 100 m^2 über dieses Ausmaß hinaus;
3. das Auspflanzen von Weinreben auf mit Weinreben bepflanzten Flächen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht mit mindestens einer Weinrebe pro 5 m^2 bepflanzt waren.

(2) Die Bestimmungen des Abs.1 gelten bis zum 31. Juli 1965 nicht für Auspflanzungen im Ausmaß bis zu 6.000 m^2 je landwirtschaftlichen Betrieb. Die Auspflanzungen dürfen nur mit mindestens einjährigen Rebveredlungen auf Flächen erfolgen, die in den letzten fünf Jahren entweder gerodet oder herkömmlicherweise zum Zwecke des Weinbaues genutzt wurden.

§ 2.

- (1) Unabhängig von einer Bestrafung gemäß § 3 hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 1 dem Verfügungsberechtigten die Rodung der verbotenen Auspflanzungen aufzutragen. Im Bescheid, mit dem die Rodung aufgetragen wird, ist hierfür eine angemessene, zwei Monate nicht übersteigende Frist, festzusetzen.
- (2) Ein Rodungsauftrag gemäß Abs.1 ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Vollendung der rechtswidrigen Auspflanzung mehr als drei Jahre vergangen sind.

./.

§ 3.

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 50.000.-- oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1967 außer Kraft.